

## INHALT

Lohnsteuerkarte 2011 .....	63
Künstlersozialabgabe-Verordnung 2011 .....	64
Erteilung der staatlichen Genehmigung gemäß § 6 HmbSfTG und Verleihung der staatlichen Anerkennung gemäß § 9 HmbSfTG für die „Katholische Stadtteilschuloberstufe Süd am Niels-Stensen-Gymnasium“ als Ersatzschule .....	64
Erteilung der staatlichen Genehmigung gemäß § 6 HmbSfTG und Verleihung der staatlichen Anerkennung gemäß § 9 HmbSfTG für die „Katholische Stadtteilschuloberstufe Nord-Ost an der Sankt-Ansgar-Schule“ als Ersatzschule .....	64
Erteilung der staatlichen Genehmigung gemäß § 6 HmbSfTG und Verleihung der staatlichen Anerkennung gemäß § 9 HmbSfTG für die „Katholische Stadtteilschuloberstufe Nord-West an der Sophie-Barat-Schule“ als Ersatzschule .....	64
Erteilung der staatlichen Genehmigung und Verleihung der staatlichen Anerkennung als Ersatzschule für die Private Stadtteilschule Brecht .....	65
Erteilung der staatlichen Genehmigung zur Errichtung einer Primarschule als Ersatzschule mit dem Namen „Bugenhagen-Schule im Hessepark“ .....	65
Erteilung der staatlichen Genehmigung für die berufliche Ersatzschule „DIE SCHULE – Berufsschule für Altenpflege“ .....	65

Die Personalabteilung informiert:

## Lohnsteuerkarte 2011

Die Bezirksämter werden in Kürze mit der Versendung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2011 beginnen. Wir bitten die Schulen und die Verwaltungsdienststellen, die Lohnsteuerkarten der bei Ihnen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu sammeln, sondern **laufend an die zuständige Personalsachbearbeiterin oder den zuständigen Personalsachbearbeiter zu übersenden**.

**Bitte achten Sie darauf, dass das Leitzeichen der Personalsachbearbeiterin oder des Personalsachbearbeiters auf der Lohnsteuerkarte vermerkt wurde.**

Das jeweilige Leitzeichen beginnt mit der Nummer:

- V 432-..... ⇔ für das Personal der Ämter V, B, W und deren Dienststellen sowie des Landesbetriebes der Volkshochschule
- V 433-..... ⇔ für Studienreferendarinnen und -referendare aller Lehrämter
- V 439-..... ⇔ für das nichtpädagogische Personal an allgemeinbildenden Schulen
- HI 311-.....⇔ für das pädagogische und nichtpädagogische Personal des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung an beruflichen Schulen

und für pädagogisches Personal an

- V 434- bzw.
- V 437-..... ⇔ – Grund- und Sonderschulen
- V 435-..... ⇔ – Gymnasien
- V 431-..... ⇔ – Stadtteilschulen

**Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen bitte auf der Lohnsteuerkarte außer dem Leitzeichen Ihrer Personalsachbearbeiterin oder Ihres Personalsachbearbeiters die folgenden Angaben ein:**

**Ihre Firmennummer – Ihre Personalnummer**

Diese Daten können Sie der Bezügemitteilung entnehmen - die Angaben befinden sich rechts unterhalb der Bankverbindung.

Änderungen der Lohnsteuerkarte sind möglichst umgehend beim zuständigen Einwohneramt oder ggf. bei dem zuständigen Finanzamt zu beantragen, damit die Lohnsteuerkarte zu Beginn des Jahres 2011 im Personalsachgebiet vorliegt. Falls Sie die Lohnsteuerkarte Ihrer Personalabteilung nicht rechtzeitig zukommen lassen, können für Sie steuerliche Nachteile entstehen.

Sollten Sie die Lohnsteuerkarte 2011 im Laufe des Jahres zur Eintragung oder Änderung steuerlicher Merkmale benötigen, können Sie bei dem zuständigen Personalsachgebiet anfordern.

**Wie auch im letzten Jahr wird die Lohnsteuerkarte 2010 nach Ablauf des Jahres nicht mehr allen Bediensteten übersandt. Stattdessen erhalten die Bediensteten eine Ausfertigung einer elektronischen Lohnsteuerbescheinigung in Papierform (DIN-A-4-Format). Diese ersetzt die früher mit der Lohnsteuerkarte verbundenen Steuerkartenaufkleber.**

**Die Lohnsteuerkarte wird im Übrigen nach Ablauf des Jahres nur noch ausgehändigt, wenn sie ausnahmsweise noch eine Lohnsteuerbescheinigung enthält (beispielsweise von einem vorherigen Arbeitgeber) und die oder der Bedienstete zur Einkommensteuer veranlagt wird.**

Wenn ein Arbeits- oder Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres endet, wird der bzw. dem Bediensteten weiterhin die Lohnsteuerkarte – jedoch ohne die bisherige Lohnsteuerbescheinigung (ehemals Lohnsteuerkarten-Aufkleber) – aber zusätzlich mit der neu eingeführten elektronischen Lohnsteuerbescheinigung in Papierform ausgehändigt.

Die Personalabteilung informiert:

## **Künstlersozialabgabe-Verordnung 2011**

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung wurde am 9. September 2010 geändert. Ab dem 1. Januar 2011 beträgt der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe 3,9 Prozent. Die Bereiche der Behörde für Schule und Berufsbildung, in denen selbstständige, künstlerische oder publizistische Leistungen im Wege freiberuflicher Dienst- oder Werkverträge in Anspruch genommen werden, werden gebeten, bei der Mittelfestlegung den neuen Prozentsatz zu berücksichtigen.

14.09.2010  
MBISchul 2010 Seite 64

V 438-5/115-26.16

\* \* \*

Die Rechtsabteilung weist hin auf die

### **Erteilung der staatlichen Genehmigung gemäß § 6 HmbSfTG und Verleihung der staatlichen Anerkennung gemäß § 9 HmbSfTG für die „Katholische Stadtteilschuloberstufe Süd am Niels-Stensen-Gymnasium“ als Ersatzschule**

Dem Katholischen Schulverband Hamburg sind als Schulträger gemäß §§ 6 und 9 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2010 (HmbGVBl. S. 342), auf seine Anträge vom 29. März 2010 hin die staatliche Genehmigung und die staatliche Anerkennung für die „Katholische Stadtteilschuloberstufe Süd am Niels-Stensen-Gymnasium“ als Sekundarstufe II der nachfolgend aufgeführten staatlich genehmigten und anerkannten Stadtteilschulen mit Sekundarstufen I, namentlich der Katholischen Schule Harburg, der Katholischen Bonifatiuschule und der Katholischen Schule Neugraben, mit Wirkung zum 1. August 2010 erteilt worden.“

07.09.2010  
MBISchul 2010 Seite 64

V 32/185-12.01/38  
und 185-12.03/15

\* \* \*

Die Rechtsabteilung weist hin auf die

### **Erteilung der staatlichen Genehmigung gemäß § 6 HmbSfTG und Verleihung der staatlichen Anerkennung gemäß § 9 HmbSfTG für die „Katholische Stadtteilschuloberstufe Nord-Ost an der Sankt-Ansgar-Schule“ als Ersatzschule**

Dem Katholischen Schulverband Hamburg sind als Schulträger gemäß §§ 6 und 9 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2010 (HmbGVBl. S. 342), auf seine Anträge vom 29. März 2010 hin die staatliche Genehmigung und die staatliche Anerkennung für die „Katholische Stadtteilschuloberstufe Nord-Ost an der Sankt-Ansgar-Schule“ als Sekundarstufe II der nachfolgend aufgeführten staatlich genehmigten und anerkannten Stadtteilschulen mit Sekundarstufen I, namentlich der Katholischen Schule St. Paulus, der Katholischen Schule Altona, der Franz-von-Assisi-Schule und der Domschule St. Marien, mit Wirkung zum 1. August 2010 erteilt worden.

07.09.2010  
MBISchul 2010 Seite 64

V 32/185-12.01/37  
und 185-12.03/14

\* \* \*

Die Rechtsabteilung weist hin auf die

### **Erteilung der staatlichen Genehmigung gemäß § 6 HmbSfTG und Verleihung der staatlichen Anerkennung gemäß § 9 HmbSfTG für die „Katholische Stadtteilschuloberstufe Nord-West an der Sophie-Barat-Schule“ als Ersatzschule**

Dem Katholischen Schulverband Hamburg sind als Schulträger gemäß §§ 6 und 9 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2010 (HmbGVBl. S. 342), auf seine Anträge vom 29. März 2010 hin die staatliche Genehmigung und die staatliche Anerkennung für die „Katholische Stadtteilschuloberstufe Nord-West an der Sophie-Barat-Schule“ als Sekundarstufe II der nachfolgend aufgeführten staatlich genehmigten und anerkannten Stadtteilschulen mit Sekundarstufen I, namentlich der Katholischen Schule St. Paulus, der Katholischen Schule Altona, der Franz-von-Assisi-Schule und der Domschule St. Marien, mit Wirkung zum 1. August 2010 erteilt worden.“

07.09.2010  
MBISchul 2010 Seite 64

V 32/185-12.01/36  
und 185-12.03/13

Die Rechtsabteilung weist hin auf die

### **Erteilung der staatlichen Genehmigung und Verleihung der staatlichen Anerkennung als Ersatzschule für die Private Stadtteilschule Brecht**

Der Brecht-Schule Hamburg GmbH sind auf die Anträge vom 15. Januar 2010 hin gemäß §§ 6 und 9 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2010 (HmbGVBl. S. 342), die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Stadtteilschule mit den Sekundarstufen I und II als Ersatzschule mit dem Namen „Private Stadtteilschule Brecht“ und die staatliche Anerkennung für diese Ersatzschule mit Wirkung zum 1. August 2010 erteilt worden.

30.08.2010  
MBISchul 2010 Seite 65

V 32/185-12.01/34  
und 185-12.03/12

\* \* \*

Die Rechtsabteilung weist hin auf die

### **Erteilung der staatlichen Genehmigung zur Errichtung einer Primarschule als Ersatzschule mit dem Namen „Bugenhagen-Schule im Hessepark“**

Der Evangelischen Stiftung Alsterdorf ist auf den Antrag vom 10. Januar 2010 hin und auf der Grundlage der bis zum 20.08.2010 eingereichten Unterlagen gemäß § 6 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2010 (HmbGVBl. S. 342), die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Primarschule als Ersatzschule mit dem Namen „Bugenhagen-Schule im Hessepark“ rückwirkend zum 1. August 2010 erteilt worden.

26.08.2010  
MBISchul 2010 Seite 65

V 32/185-12.02/35

\* \* \*

Die Rechtsabteilung weist hin auf die

### **Erteilung der staatlichen Genehmigung für die berufliche Ersatzschule „DIE SCHULE – Berufsschule für Altenpflege“**

Der IFBA – Institut für berufliche Aus- und Weiterbildung gem. GmbH ist auf den Antrag vom 2. Februar 2010 hin gemäß § 6 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2010 (HmbGVBl. S. 342), die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Berufsschule für Altenpflege als Ersatzschule mit dem Namen „DIE SCHULE – Berufsschule für Altenpflege“ mit Wirkung zum 16. August 2010 erteilt worden.

30.08.2010  
MBISchul 2010 Seite 65

V 32/185-12.02/25